

II- 135 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 21. Jänner

1976

Subenring 1  
Telephon 57 56 55

Zl. 30.037/5-III/3/76

27/AB

1976 -01- 23

B e a n t w o r t u n g

zu 91/J

=====

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Kohlmaier, Hagspiel und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend die Erlassung einer Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung gemäß § 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz (Nr. 91/J)

Zu der Anfrage:

- "1) Sind Sie bereit, von der Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 1 AlVG Gebrauch zu machen, um die Grenzgänger, die in der Schweiz bzw. in Liechtenstein einer Beschäftigung nachgehen, in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen?
- 2) Wenn ja, bis wann?
- 3) Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Durch die 5. AlVG-Novelle (Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953, BGBl. Nr. 17/1954) wurde unter anderem bestimmt, daß Grenzgänger durch Verordnung in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden können, wenn die von ihnen ausgeübte Beschäftigung ihrer Art nach im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig wäre und die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung im Interesse des sozialpolitischen Schutzes der Dienstnehmer geboten erscheint.

Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung wurden mit der 6. Durchführungsverordnung zum AlVG (BGBl. Nr. 112/1954) vom 21. Mai 1954 die in der Schweiz und in Liechtenstein beschäftigten Grenzgänger in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. In dieser Verordnung wurde

- 2 -

unter anderem festgelegt, daß Grenzgänger dann in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden, wenn die Beschäftigung ihrer Art nach im Inlande arbeitslosenversicherungspflichtig wäre und wenn der Arbeitsverdienst aus der Beschäftigung über die Wirtschaftsstelle Vorarlberg - Schweiz des Amtes der Vorarlberger Landesregierung abgerechnet wird.

Während ein Teil des Arbeitsverdienstes in jener Zeit in der Schweiz geleistet wurde, erfolgte die Auszahlung des Restbetrages durch die genannte Wirtschaftsstelle in Österreich, wodurch die tatsächliche Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung durch den Grenzgänger gewährleistet war. Mit der Konvertibilitätserklärung des Schillings im Jahre 1959 wurde jedoch die 6. Durchführungsverordnung zum ALVG ab 1. März 1959 unanwendbar und die Wirtschaftsstelle Vorarlberg - Schweiz stellte ihre Tätigkeit ein.

Rein theoretisch wäre auf Grundlage des § 3 ALVG die Erlassung einer Verordnung, mit der die Grenzgänger neuerlich in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden, möglich. Einer solchen Verordnung käme jedoch keinerlei praktischen Bedeutung zu, da infolge des Wegfalles der seinerzeitigen Wirtschaftsstelle Vorarlberg - Schweiz keine echte Möglichkeit der Kontrolle besteht, ob einerseits die vom Grenzgänger ausgeübte Beschäftigung ihrer Art nach im Inlande arbeitslosenversicherungspflichtig wäre und ob andererseits die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung regelmäßig geleistet werden.

Überdies fordert § 3 Abs. 1 ALVG, daß eine derartige Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung im Interesse des sozialpolitischen Schutzes der Dienstnehmer geboten erscheinen muß. Die Ergebnisse durchgeführter Ermittlungen lassen aber einen derartigen Bedarf nicht erkennen, da etwa 95 % der in Betracht kommenden Personen frühere inländische Versicherungszeiten - die ja durch die Rahmenfrist-erstattung des § 15 Abs. 1 Z. 2 ohne zeitliche Beschränkung gewahrt bleiben - in einem zur Erfüllung der Anwartschaft ausreichenden Ausmaß nachweisen können.

Des Weiteren wurde mir vom Landesarbeitsamt Vorarlberg berichtet, daß in letzter Zeit zahlreiche Grenzgänger bei den Arbeitsämtern Erkundigungen über Arbeitsmöglichkeiten im Inland einholten, sich aber wegen des beträchtlichen Einkommensgefälles doch für eine Weiterarbeit in Liechtenstein bzw. in der Schweiz entschieden, zumal nach allgemeiner Ansicht in diesen Staaten bereits Anzeichen einer Besserung der wirtschaftlichen Situation erkennbar sind.

Schließlich teilte mir das zuständige Landesarbeitsamt mit, daß sich die öffentliche Meinung in Vorarlberg gegen eine Einbeziehung der Grenzgänger in die Arbeitslosenversicherung wendet. Allgemein wird die Auffassung vertreten, daß es Sache der Grenzgänger gewesen wäre, sich aus ihren hohen ausländischen Einkommen Rücklagen zu bilden, und es wird seitens der Bevölkerung wenig Verständnis dafür aufgebracht, daß Personen, die in der Vergangenheit hohe Einkommen bezogen, aber keinerlei Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisteten, nunmehr aus Mitteln, die durch Beitragsleistungen der im Inland tätigen Riskengemeinschaft gebildet wurden, unterstützt werden sollen.

In Anbetracht der gegebenen Rechts- und Sachlage erscheint es daher im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt, die Grenzgänger, die in der Schweiz bzw. in Liechtenstein einer Beschäftigung nachgehen, in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen. Ich werde jedoch die weitere Entwicklung der Situation im Auge behalten und diesbezüglich insbesondere auch den Kontakt mit den Interessenvertretungen der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite so wie bisher aufrecht erhalten.

